

AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2023.1 vom 29. April 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WKL.2023.1

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2023.1 du 29 avril 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2023.1 del 29 aprile 2024

Erwägungen

E. 3

Im Schreiben vom 29. November 2019 bestätigte der SPD gegenüber der Schulpflege Q._____, dass sich A._____ entsprechend den Rückmeldungen der Pflegemutter in der G. wohlfühle und seinen Bedürfnissen entsprechend unterrichtet werde. Eine Reintegration in die Oberstufe der Regelschule R._____ werde gegenwärtig nicht empfohlen.

- 3 -

E. 4

Die G. stellte der Gemeinde Q._____ am 9. März 2020 eine Rechnung für die Beschulung von A._____ (Schuljahr 2019/20) zu.

E. 5

Am 12. August 2020 fand ein runder Tisch statt, an welchem die Pflegemutter, der damalige Beistand, D._____ vom Verein I., eine Vertreterin des SPD, die Schulpflegepräsidentin, die Gemeindeschreiberin und das zuständige Mitglied des Gemeinderats teilnahmen. Anlässlich dieser Besprechung wurde vereinbart, dass der Gemeinderat Q._____ eine Kostenübernahme für eine Beschulung an der G. prüft und die Schulpflege weiter nach einem Platz an einer anerkannten Tagessonderschule sucht.

E. 6

Am 17. August 2023 ging beim Verwaltungsgericht der Beschluss der KESB der Stadt Zürich vom 27. Juni 2023 ein, womit der Prozessführung ausdrücklich zugestimmt und der Beiständin das Substitutionsrecht erteilt wurde.

E. 7

Der Kläger stellte in der Replik vom 24. August 2023 folgende Begehren: An den Rechtsbegehren Ziffer 1. und 2. der Klage vom 11.01.2023 wird vollumfänglich festgehalten. Rechtsbegehren Ziffer 3. der Klage vom 11.01.2023 wurde bereits gutgeheissen.

E. 7.1

Im Anwendungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 ZPO). Grundsätzlich muss jede Partei die Tatsachen, die vom Gericht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollen, behaupten (Behauptungslast; vgl. SUTTER-SOMM/SCHRANK, a.a.O., Art. 55 N. 20). Die Substanziierungslast verlangt, den durch die gegnerischen Bestreitungen zu ungenau gewordenen Tatsachenvortrag so weit zu konkretisieren, bis er wiederum als subsumtionsfähig, also schlüssig gelten kann

und eine genauere Bestreitung durch die Beklagte sowie die beweismässige Abklärung des Sachverhalts möglich werden (CHRISTOPH HURNI, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2013, Art. 55 N. 25). Entsprechend der Beweisführungs- last hat die beweisbelastete Partei die Beweismittel für die von ihr zu beweisenden Tatsachenbehauptungen zu benennen, zu beantragen und anzubieten, andernfalls die Behauptungen als unbewiesen nicht berücksichtigt werden (HURNI, a.a.O., Art. 55 N. 45). Diese prozessualen Anforderungen gelten in Bezug auf den vorliegenden Fall insbesondere für den Nachweis der behaupteten akuten Kindeswohl-
- 16 - gefährdung (Erw. 7.2) sowie einer länger anhaltenden pflichtwidrigen Untätigkeit der Schulbehörden (Erw. 7.3).

E. 7.2

Der Kläger behauptet, das Kindeswohl wäre bei einer weiteren Beschulung an der H. Sonderschule in W. unmittelbar gefährdet gewesen bzw. dass "die Lehrerschaft mit der eskalierenden Situation massiv überfordert" gewesen sei (Klage, S. 6). Beweismittel, welche diesen Standpunkt zu belegen vermöchten, werden nicht beigebracht und auch nicht offeriert: - Aus dem E-Mail vom 3. Juli 2019 an die Pflegemutter geht in erster Linie hervor, dass der Schulleiter ein mangelndes Vertrauen seitens der Pflegemutter wahrnimmt. Seiner Ansicht nach gelang es den "Erwachsenen" (gemeint sind offensichtlich der Lehrkörper und die Pflegemutter) nicht, die gleichen Sicht- und Handlungsansätze zu entwickeln; der Kläger habe diese Uneinigkeit "1 zu 1 in die Schule transportiert". Im Hinblick auf das Schuljahr 2019/20 forderte der Schulleiter, dass die "Erwachsenen" anlässlich des Schulbeginns am 12. August 2019 wieder zusammenfinden und verbindliche Abmachungen treffen müssten (Replikbeilage 64). - Die Schulleitung der H. Sonderschule berichtete im Schreiben vom 4. November 2021 (Klagebeilage 10) von einer zunehmenden Häufung von Konfrontationen und Regelverstössen in der zweiten Hälfte des Schuljahrs 2018/19. Von den Problemen im Umgang mit dem Kläger zeugt auch die lange Dauer der Lektionenreduktion, d.h. der Reduktion auf zwei Lektionen pro Tag, welche von April bis Ende Schuljahr 2018/2019 umgesetzt wurde (Klagebeilagen 11 f.). Eine akute Gefährdung des Kindeswohls kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als die Lektionenreduktion nach der Darstellung des Schulleiters eine bewährte Methode darstellt, anschliessend ein kontinuierlicher Aufbau gefolgt wäre und die Massnahme im Rahmen einer Sonderschulung erfolgte. Aus dem Schreiben des Schulleiters vom 4. November 2021 lässt sich mithin nicht auf eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls schliessen. - Die "Kinderbesprechungsnotizen" vom 1. und 12. April 2019 (Klagebeilage 11) belegen keine akute Gefährdung des Kindeswohls, sondern zeigen lediglich Schwierigkeiten im Umgang mit dem Kläger auf. Thematisiert wurden in erster Linie auffällige Verhaltensweisen, das Nichteinhalten von Regeln und die mangelnde Kooperation des Klägers. - Der "Besuchsbericht" vom 21. Mai 2019 (Klagebeilage 12) illustriert, dass die Pflegemutter sowie D._____ vom Verein I. die schulische

- 17 - Situation an der H. Sonderschule als sehr angespannt betrachteten und die Schulpsychologin entsprechend orientierten. Allein die seinerzeitige Wahrnehmung der Pflegemutter und von D._____ ist jedoch kein ausreichender Nachweis dafür, dass das Kindeswohl des Klägers aus objektiver Sicht (akut) gefährdet gewesen wäre. - Der WhatsApp-Chatverlauf zwischen der Pflegemutter und der Schulpflegepräsidentin (Klagebeilagen 13 ff.) zeigt, dass letztere das Anliegen der Pflegemutter, die einen Wechsel der Sonderschule anstrebte, ernst nahm und engagiert eine Lösung suchte. Ein Beweis

für eine akute Gefährdung des Kindeswohls lässt sich daraus aber nicht konstruieren. Überdies ist nicht erkennbar, woher (ausser von der Pflegemutter) die Schulpflegepräsidentin nähere Angaben über die schulische Situation des Klägers an der H. Sonderschule gehabt hätte. - Auch der schulpsychologische Fachbericht vom 4. Juli 2019 (Klagebeilage 17) enthält letztlich keine im vorliegenden Zusammenhang relevante Aussage: Er zeigt, dass die Pflegemutter und der Beistand des Klägers mit der Situation in W. nicht zufrieden waren ("Aktuell spüren die Pflegemutter, wie auch A."; "Sowohl die Pflegemutter, wie auch der Beistand von A. _____ sehen aktuell die Zukunft von A. _____ in der H. Sonderschule als gefährdet an ..." etc.). Eigene Abklärungen unter anderem mit der H. Sonderschule hat die Schulpsychologin, soweit erkennbar, nicht vorgenommen. - Aus dem E-Mail von D. _____ vom 24. Juli 2019 (Klagebeilage 18) ergibt sich kein Hinweis auf eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls. - Das angebliche Telefonat des Rektors der H. Sonderschule vom 8. August 2019 (Klage, S. 11), worin dieser erklärt habe, man sei mit den spezifischen Problematiken des Klägers überfordert, ist durch nichts belegt. Seine Zeugeneinvernahme wird nicht beantragt. - Soweit der Kläger behauptet, es sei an der H. Sonderschule ihm gegenüber zu Vorfällen mit Gewalt bzw. Handgreiflichkeiten gekommen, ist dies nicht hinreichend belegt: Entsprechende Behauptungen stellte die Pflegemutter gemäss den Akten erstmals anlässlich des runden Tisches vom 12. August 2020 auf, mithin zu einem Zeitpunkt, als der Kläger bereits seit über einem Jahr in der G. unterrichtet wurde (Klageantwortbeilage 20). Das E-Mail vom 17. August 2020 (Replikbeilage 63) und das Protokoll vom 28. Oktober 2018 (Replikbeilage 65) des Vereins I. geben lediglich

- 18 - einseitig die Sicht der Klägerseite wieder. Gleich verhält es sich mit dem Schreiben der Pflegemutter vom 23. August 2020 an die Aufsichtsbehörde (Replikbeilage 66). Parteiunabhängige Beweismittel wie eine Zeugeneinvernahme von Lehrpersonen der H. Sonderschule, von Mitschülern oder von Vertretern der Aufsichtsbehörden werden nicht offeriert. Die beantragte Zeugen- bzw. Parteibefragung der Pflegemutter (Replik, S. 25) ist nicht vorzunehmen, zumal sich deren Wahrnehmung und Standpunkt bereits hinreichend aus den verurkundeten Unterlagen ergeben. Ein Beweis für eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls wird somit weder erbracht noch offeriert. Primär ergibt sich, dass vorab die Pflegemutter, aber auch der Beistand und der Vertreter des Vereins I. mit der H. Sonderschule nur noch mässig zufrieden waren. Dies taugt aber nicht, um eine Ausnahmesituation im Sinne vorstehender Erw. 6 als gegeben zu erachten. Im Übrigen fällt auf, dass jegliches Beweismittel bzw. jegliche Beweisofferte dafür fehlt, dass die Pflegemutter oder sonst jemand das Gespräch mit der Leitung der H. Sonderschule gesucht und auf angeblich unhaltbare Zustände bzw. eine akute Gefährdung des Kindeswohls hingewiesen und gleichzeitig Verbesserungen verlangt hätte.

E. 7.3

Eine pflichtwidrige Untätigkeit der Schulbehörden wird vom Kläger nicht belegt. Aus den eingelegten Unterlagen ergibt sich vielmehr, dass die Schulpflege und der SPD, nachdem sie von den Schwierigkeiten des Klägers in der H. Sonderschule erfahren hatten, umgehend reagierten und die ihnen möglichen Schritte unternahmen: Die Vertreterin des SPD wurde anlässlich des Hausbesuchs bei der Pflegemutter des Klägers vom 21. Mai 2019 über die Lektionenreduktion in der Tagessonderschule informiert (Klagebeilage 12). Am 21. Juni 2019 verlangte die Pflegemutter ein Gespräch mit der Schulpflegepräsidentin, mit welcher sie anschliessend fortwährend im Kontakt stand (Klagebeilagen 13 ff.). Bereits am 4. Juli

2019 legte der SPD auf Verlangen der Pflegemutter einen aktualisierten schulpfychologischen Fachbericht vor (Klagebeilage 17). Sowohl die Schulpflegepräsidentin als auch die Schulpfychologin wiesen von Anfang an auf fehlende freie Plätze in anerkannten Tagessonderschulen für das kommende Schuljahr hin (Klagebeilagen 12, 14, 17; vgl. Klageantwortbeilage 12). Dass für den Kläger, der an einer spezifischen sozialen Beeinträchtigung leidet und spezielle Bedürfnisse hat, kurz vor den Sommerferien 2019 ein alternativer Sonderschulplatz hätte erhältlich gemacht werden können, war unrealistisch und konnte nicht erwartet werden. Diesen Umstand haben nicht die Schulbehörden zu vertreten.

E. 7.4

Zusammenfassend war für den Kläger im August 2019 ein zumindest vorübergehender Besuch der H. Sonderschule weiterhin zumutbar. Dass

- 19 - damit eine akute Gefährdung des Kindeswohls einhergegangen wäre, ist nicht nachgewiesen. Die Schulbehörden waren erst gegen Ende des Schuljahrs 2018/19 über aktuelle Probleme des Klägers an der Tagessonderschule informiert worden. Angesichts der beschränkt verfügbaren Sonderschulplätze und der spezifischen Bedürfnisse des Klägers konnte nicht erwartet werden, dass dieser zeitnah einer alternativen Sonderschule zugewiesen werden könnte. Wichtige Gründe, wegen welcher das Gemeinwesen ausnahmsweise verpflichtet wäre, für die Privatschulkosten des Klägers aufzukommen, lagen folglich nicht vor. 8. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) bedeutet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (BGE 143 V 341, Erw. 5.2.1; 131 II 627, Erw. 6.1; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, Rz. 624). Die Schulpflege war gemäss § 73 Abs. 2 SchulG (in der Fassung bis 31. Dezember 2021) für die Zuweisung des Klägers in eine Regelklasse oder in eine Sonderschule zuständig. Die Schulpflegepräsidentin teilte der Pflegemutter des Klägers am 1. Juli 2019 mit, dass die Schulpflege einen Antrag auf Übernahme der Privatschulkosten beim Gemeinderat stellen, sie aber "bezüglich der Finanzierung nichts versprechen" könne (Klagebeilage 14). Für eine Entscheidung, ob das Gemeinwesen die betreffenden Kosten übernimmt oder sich daran beteiligt, war der Gemeinderat zuständig. Dies war der Pflegemutter des Klägers von der Schulpflegepräsidentin so mitgeteilt worden. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, die Schulpflege habe anhand ihrer Auskünfte oder aufgrund des Antrags vom 27. August 2019 den Eindruck erweckt, die Gemeinde müsse für die Kosten des Privatschulbesuchs aufkommen. Dass die Schulpflege für eine entsprechende Entscheidung nicht zuständig war, hat sie offengelegt, was eine Vertrauensbildung ausschliesst (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 676 f.). 9.

E. 8

In der Duplik vom 30. November 2023 stellte die Beklagte folgende Begehren: 1. Auf die Klage sei nicht einzutreten. 2. Eventualiter sei die Klage vollumfänglich abzuweisen. 3. Das Gesuch betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei vollumfänglich abzuweisen. 4. Unter den gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten des Klägers bzw. seiner gesetzlichen Vertretung.

E. 9

Der Kläger nahm am 14. Dezember 2023 und die Beklagte am 21. Dezember 2023 abschliessend Stellung.

E. 9.1

Die Beklagte widerspricht der Darstellung des Klägers (Klage, S. 17, 29), wonach die Gemeindeschreiberin dem Schulleiter der G. mitgeteilt habe, deren Rechnung würde bezahlt. Im E-Mail des Schulleiters vom 24. März 2021 sei von "der Gemeindeverwalterin" die Rede, welche sich anschliessend "im Mutterschaftsurlaub" befunden habe. Dabei könne es sich nicht um Gemeindeschreiberin F._____ handeln (Klageantwort, S. 39, 49 f.; Klagebeilage 32). Die Schulpflege habe dem Wechsel des Klägers in die G. nicht zugestimmt und für den Entscheid über eine Kostenbeteiligung sei der Gemeinderat zuständig gewesen (Klageantwort, S. 49 f.).

- 20 -

E. 9.2

Der Schulleiter der G. erwähnte gegenüber dem damaligen Beistand des Klägers im E-Mail vom 24. März 2021, die "Gemeindeverwalterin" habe ihm gegenüber ausgeführt, sie werde die Angelegenheit (d.h. Finanzierung des Privatschulbesuchs) mit dem Gemeinderat abschliessend besprechen, die Rechnung (der G.) würde aber bezahlt; leider habe er keine schriftliche Zusage (Klagebeilage 32). Die Beklagte verfügt, soweit ersichtlich, über keine Funktion mit der Bezeichnung "Gemeindeverwalterin" (siehe: <https://www.aaa.ch/>). Sie legt dar, dass es sich bei der genannten Person (aus familiären Gründen) nicht um die Gemeindeschreiberin handeln könne. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die behauptete Zusicherung durch die Gemeindeschreiberin erfolgte. Dass die Zusicherung durch eine andere Vertreterin der Gemeindeverwaltung erfolgte, ist ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Übrigen erscheint es unglaubwürdig und wäre äusserst unüblich, wenn die Privatschule den Kläger über mehrere Schuljahre hinweg bloss aufgrund einer mündlichen Zusicherung einer unbekanntem Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung ohne Gegenleistung unterrichtet hätte. Nachdem der Kläger keinen massgeblichen Beweis offeriert (insbesondere keine Zeugenerhebung der "Gemeindeverwalterin"), ist der Nachweis einer vertrauensbildenden behördlichen Auskunft nicht erbracht. Die Berufung auf den Vertrauensschutz (Art. 9 BV) verfängt daher nicht.

E. 10

Entsprechend den Berichten der Pflegemutter wurde der Kläger an der G. auf "Sekundarschul-Niveau" unterrichtet und konnte sein Förderbedarf dort aufgefangen werden (Klagebeilage 30). Dass den spezifischen Bedürfnissen des Klägers in der G. allenfalls besser Rechnung getragen werden konnte als an der H. Sonderschule, begründet für sich keinen Anspruch auf Übernahme der angefallenen Privatschulkosten. Auch im regulären Schulunterricht erfolgt die Förderung lediglich im Rahmen der bestehenden Mittel. Eine optimale Beschulung des Klägers wird durch den Anspruch gemäss Art. 19 BV nicht gewährleistet (JUDITH WYTTENBACH, in: Bundesverfassung, Basler Kommentar, 2015, Art. 19 N. 14). Mit Rücksicht auf das begrenzte staatliche Leistungsvermögen haben sowohl behinderte als auch nicht behinderte Kinder lediglich Anspruch auf einen ausreichenden, nicht jedoch einen idealen oder optimalen Unterricht (vgl. BGE 144 I 1, Erw. 2.2; 141 I 9, Erw. 3.3; 138 I 162, Erw. 4.6.2).

E. 11.1

Der Kläger macht geltend, die Kosten für den Privatschulbesuch seien von der Beklagten mangels Alternative zu übernehmen. Die anfangs September 2019 durch die Schulpflege angefragte Schule J. habe selbst eine

- 21 - Absage erteilt, da sie auf unterstem Schulniveau unterrichte. Eine Reintegration in die Regelschule R._____ sei vom SPD wiederholt verworfen worden und der dortige Schulleiter habe angesichts der Beeinträchtigung des Klägers auf fehlende Ressourcen hingewiesen. Der Schulweg zur Schule K. in Y., wo im Mai 2020 ein Platz freigeworden wäre, sei zu lang gewesen. Beim Wohn-/Schulheim der L. Schule (Kanton Z.) handle es sich um keine Tagessonderschule (Klage, S. 31 ff.; Replik, S. 21 ff.).

E. 11.2

Die Beklagte bestreitet die Behauptung des Klägers, wonach der Schulleiter der J. gegenüber der Pflegemutter ausgeführt habe, es handle sich um keine für den Kläger angemessene Schule, und deshalb eine Absage erteilt habe (Klageantwort, S. 37 f., 52). Auf die Option der Sonderschule K. in Y. habe die Pflegemutter ohne Zustimmung der Schulpflege verzichtet, weil ihr der Schulweg zu lang gewesen sei (Klageantwort, S. 40, 52).

E. 11.3

Der Kläger wurde zu Beginn des Schuljahrs 2019/20 aufgrund privater Initiative aus der Tagessonderschule genommen, für welche eine Zuweisung der Schulpflege und eine gesicherte Finanzierung bestanden hatte. Die Anmeldung des Klägers in der G. und der Besuch dieser Privatschule erfolgten nicht auf Veranlassung der zuständigen Schulbehörden. Der betreffende Wechsel wurde vorgenommen, ohne dass eine besondere Ausnahmesituation, insbesondere eine akute Gefährdung des Kindeswohls, vorliegen hätte. Dieses Vorgehen ist – namentlich auch in Anbetracht der bekanntermassen eng limitierten Anzahl Sonderschulplätze – gänzlich unverständlich. Damit wurde in Kauf genommen, dass keine oder zumindest keine zeitnahe Anschlusslösung im Rahmen einer anderen Sonderschulung gefunden werden konnte. Unter diesem Blickwinkel erscheint es widersprüchlich und geradezu treuwidrig, den Schulbehörden den Vorwurf zu machen, dass sie nicht genügend nach einer Anschlusslösung gesucht bzw. keine solche gefunden hätten, und daraus einen Anspruch auf Bezahlung der Privatschulkosten abzuleiten. Die Schulpflegepräsidentin kontaktierte im September 2019 sowie im Mai 2020 zahlreiche Institutionen (Klageantwortbeilagen 12, 18). Der Abmeldung des Klägers bei der H. Sonderschule per 30. September 2019 (Klagebeilage 25) kommt im Hinblick auf eine Kostentragung durch die Beklagte keine Bedeutung zu, nachdem zu diesem Zeitpunkt der Übertritt an die G. bereits erfolgt war.

E. 12

Bei diesem Ergebnis kann der Kläger für seinen auswärtigen Privatschulbesuch nicht nur kein Schulgeld für den Besuch der Privatschule G., sondern auch keinen Transportkostenersatz beanspruchen.

- 22 -

E. 13

Zusammenfassend erweist sich die Klage als unbegründet und ist abzuweisen. Auf die Abnahme von weiteren Beweisen ist in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten. Sie könnten am Ergebnis nichts mehr ändern. Entsprechend ist insbesondere auf Partei- und

Zeugenbefragungen der Pflagemutter, des ehemaligen Beistands des Klägers sowie des Schulleiters der G. zu verzichten. Ihre Wahrnehmung bzw. ihr Standpunkt kommt in den Akten jeweils hinreichend klar zum Ausdruck. Die betreffenden Beweisanträge sind abzuweisen. Dies gilt auch für die von der Beklagten beantragten Parteibefragungen. Soweit die Beklagte verlangt, der unentgeltliche Vertreter des Klägers habe allfällig erfolgte Honorarzahungen offenzulegen (vorne lit. C/2, Antrag Ziff. 4), ist darauf nicht einzugehen. Der relevante Sachverhalt wird bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von Amtes wegen festgestellt (vgl. DANIEL WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 708 f.). Im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte für ein standeswidriges Verhalten des unentgeltlichen Vertreters. III. 1. Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) sieht die Kostenfreiheit von Verfahren vor, in denen Ansprüche zur Beseitigung von Benachteiligungen bei einer Ausbildung geltend gemacht werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 BehiG). Diese Bestimmung ist von Amtes wegen anzuwenden. Vorausgesetzt ist, dass es in der Sache wirklich um einen solchen Anspruch geht und nicht um eine andere Problematik, die lediglich einen gewissen Zusammenhang mit Behinderungen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017, Erw. 8.2.1). Der Kläger machte zwar einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Privatschule geltend, die über keine kantonale Anerkennung als Sonderschule verfügt. Mit der ausgewiesenen Sonderschulungsbedürftigkeit und der damit verbundenen Probleme gegen Ende des Schuljahrs 2018/19 liegt aber unabhängig davon ein genügend enger Zusammenhang mit einer Behinderung vor. Daher sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 2. Die Parteikosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens verlegt (vgl. § 63 VRPG i.V.m. Art. 95 Abs. 1 und 3 sowie Art. 106 Abs. 1 ZPO). Somit hat der Kläger der Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen.

- 23 - Die Höhe der Parteientschädigung bestimmt sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Der Streitwert entspricht den beanspruchten Privat- schul- und Transportkosten und beträgt Fr. 136'842.00 (Klagebegehren Ziffer 1). Für Streitwerte über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00 geht der Rahmen für die Entschädigung von Fr. 8'000.00 bis Fr. 30'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AnwT). Die Bedeutung des Falls (der Streitwert liegt nur wenig über dem Minimum von Fr. 100'000.00) spricht für eine tendenziell tiefe Entschädigung; der Aufwand war durchschnittlich und die Schwierigkeit wird als mittel beurteilt (vgl. § 8a Abs. 2 AnwT). Die Verfahrensanträge vom

E. 16

März 2023 waren überwiegend entbehrlich (vgl. vorne lit. C/2; Erw. I/4, II/1 und II/11); die betreffenden Aufwendungen sind im Rahmen des Tarifs daher nicht zu entschädigen (§ 2 Abs. 1 AnwT). Für ein vollständig durchgeführtes Verfahren erscheint eine Entschädigung von gut Fr. 12'000.00 angezeigt. Aufgrund der Beteiligung des Gemeinwesens und des hohen Streitwerts ist sie aber herabzusetzen (§ 12a Abs. 1 AnwT; AGVE 2011, S. 247), vorliegend um rund 20 %. Somit rechtfertigt sich für das Klageverfahren ein Parteikostenersatz von pauschal Fr. 10'000.00. 3. Das Honorar der unentgeltlichen Vertretung wird nach den gleichen Grundsätzen festgelegt wie die Parteientschädigung (§ 10 Abs. 1 AnwT). Entsprechend ist dem unentgeltlichen Vertreter des Klägers eine Entschädigung in gleicher Höhe aus der Gerichtskasse auszurichten. Die Honorarnote des

unentgeltlichen Vertreters vom 5. Februar 2024 erweist sich als überhöht. Ihr liegt ein Stundenansatz von Fr. 280.00 anstatt von Fr. 220.00 zugrunde und sie berücksichtigt den Abzug gemäss § 12a Abs. 2 AnwT nicht. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.